

# RS OGH 2011/19 7Ob145/10i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2011

## Norm

UGB §425

## Rechtssatz

Das Network?System ist für die Ermittlung der Haftungsordnung bestimmend. Es ist daher bei bekanntem Schadensort auf den zwischen den Parteien des multimodalen Frachtvertrags hypothetisch abgeschlossenen Vertrag über die Beförderung auf derjenigen Teilstrecke abzustellen, auf der der Schaden eingetreten ist. Anstelle des Übernahme? und Auslieferungsports der multimodalen Beförderung treten der Ort des Beginns und des Endes der betreffenden Teilstrecke.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 145/10i

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 145/10i

Veröff: SZ 2011/4

## Schlagworte

mehrmodaler (kombinierter) Transport

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126556

## Im RIS seit

21.03.2011

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>